



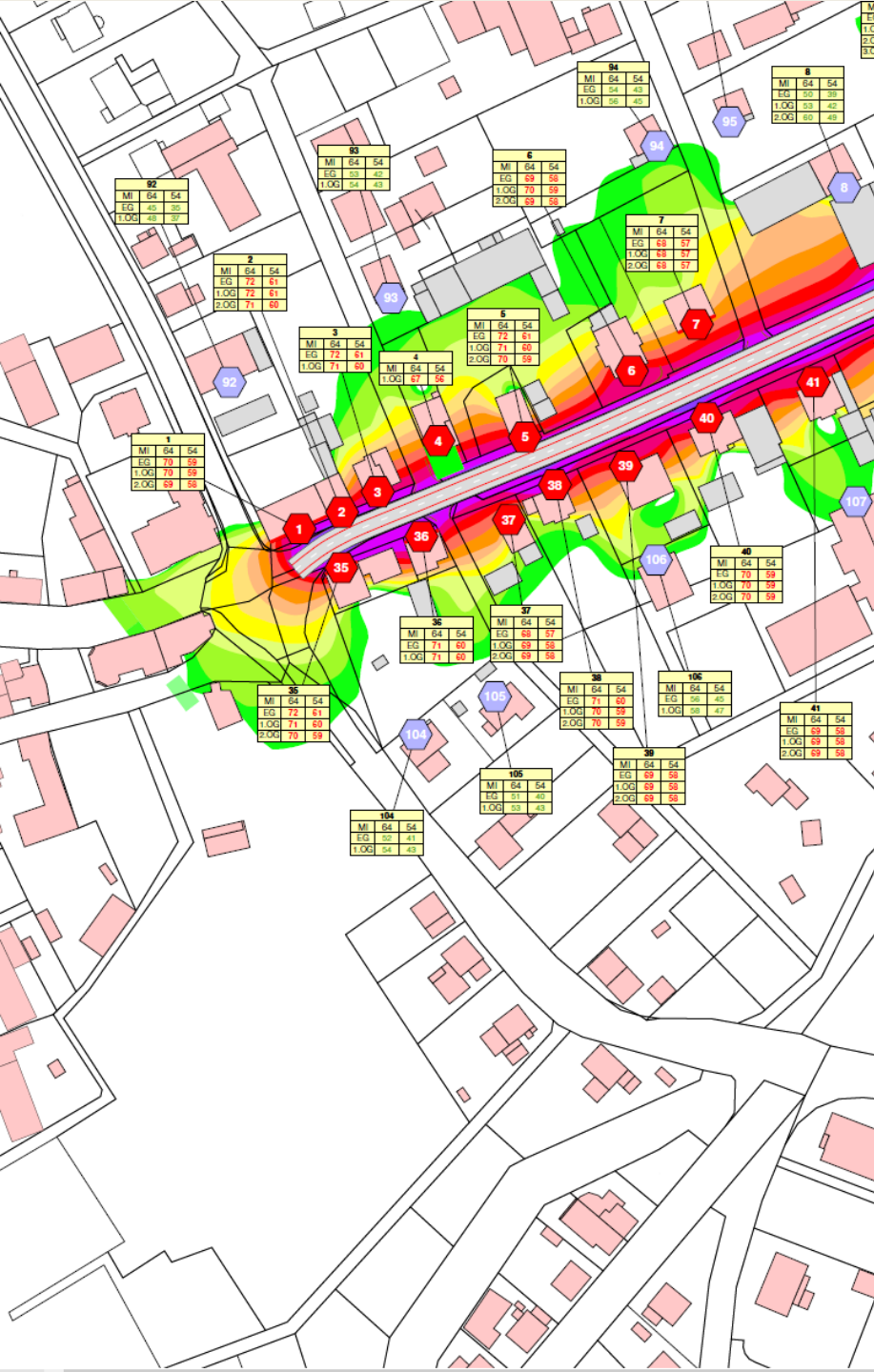
**Beschlussvorschläge
Verkehrslärm von Bau
und Betrieb der A 49,
Feldwegenutzung,
Sichtschutz/ Deponien**



EDIFICIA
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsaufträge an Möller & Prell PartG

1. Beteiligung der Stadt am Verfahren für Baumfällungen
2. Prognose von Baulärm und Licht
3. Beweissicherungszustand der Gemeindestraßen
4. Schallschutzfenster vor Beginn des Baustellenverkehrs
5. Sicherung der Qualität der Trinkwasserversorgung
6. Aktualisierung Schalltechnische Untersuchung
7. Verkehrssicherheit auf Stadtstraßen
8. Straßenqualität des Zustandes der abzustufenden Straßen
9. Räumungsverpflichtung Diebachsgraben
10. Bürgersprechstunde



Sachverhalt: Verkehrszunahme in 2026 bewirkt erheblichen Verkehrslärm

WA 59/ 49 dB(A) MI 64/54 dB(A)
 [tags/nachts in dB(A)]

Abweichung von Grenzwerten

Berliner Str.	+12/ +11
BP Wingenhain	+ 4/ +4
Marburger Str.	+ 3/ +3?
Ostring	+ 3/ +3?
Appenrod MI	- 9/ - 4
Maulbach WA	- 9/ -4
Maulbach MI	-10/ -5
Dannenrod MI	-15/ -10

Rechtsgutachten

1. Verkehrsbelastungen der Straßenanlieger in Homberg (Ohm)
2. Schallschutzmaßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses A 49
3. Gefahrenpotenzial des zukünftigen innerstädtischen Verkehrs
4. Minderungsmaßnahmen
5. Rechtsgrundlage für eine Verkehrsbeschränkung
6. Belastung durch Verkehrslärm
7. Erschütterungen durch den Schwerverkehr
8. Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
9. Ermessensentscheidung der Straßenverkehrsbehörde
10. Durchfahrtsverbot für den Schwerverkehr

Schutz gegen Gefahren
des Straßenverkehrs
auf innerstädtischen Straßen
in Homberg (Ohm)

Prüfung im Auftrag des
Magistrats der Stadt Homberg (Ohm)

Rechtsgutachter:
Rechtsanwalt Matthias Möller,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RECHTSANWÄLT

Frankfurt und Worms

MATTHIAS M. MÖLLER

Rechtsanwalt &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
m.moeller@edificia.de

Zweigstelle Worms
RÖDERSTRASSE 18
67349 WORMS

Frankfurt

BERTRAND H. PRELL

Rechtsanwalt &
Solicitor (England & Wales)
b.prell@edificia.de

FÜRSTENBERGERSTR. 166
60323 FRANKFURT AM MAIN

Tel. 069 99 9 99 76 70
Fax 069 99 9 99 76 73
info@edificia.de

Internationale Kooperationspartner

London

LEWIS NEDAS LAW
www.lewisedas.co.uk

Contact: Ian Coupland
icoupland@lewisedas.co.uk

Milano

CERUTTI & PARTNER
www.ceruttilex.it

Contact: Massimo Cerutti
infomilano@ceruttilex.it

Madrid

ALL LAW
www.all-law.es

Contact: César Ayala

1. Beschluss zur Sachaufklärung

1. Die Stadt beauftragt eine Verkehrsuntersuchung mit den Bestandteilen einer Verkehrszählung, eine Prognose des Baustellenverkehrs während des Baus der A 49 und einer Prognose nach Inbetriebnahme der A 49
2. Die Stadt beauftragt eine Berechnung der Fassadenpegel der am stärksten belasteten Wohnhäuser an der Berliner Straße, Marburger Straße und dem Ostring im Ist-Zustand 2021, für den Planfall von Baustellenverkehr der an 49 im Stadtgebiet und nach Inbetriebnahme der A 49
3. Die Stadt beauftragt für den Fall einer Führung des Baustellenverkehrs der an 49 durch Siedlungsbereiche der Stadt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie mit einer Messung der Luftschadstoffe der Straßenverkehrs
4. Messungen der Erschütterungen der Straßenverkehrs bleiben vorbehalten.

2. Beschluss Tempo 30 und Ampeln

Die Stadt beantragt bei der Straßenverkehrsbehörde zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm oberhalb der Grenzwerte des § 2 16. BImSchV und vor Verkehrsgefahren für die Berliner Straße, die Marburger Straße und den Ostring eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und die Aufstellung von Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger und dabei insbesondere auch des Schülerverkehrs.

Information zum Bau der A 49 durch die STRABAG/ Bau ARGE/ Open GRID

A. Entscheidungen/ Tendenzen

1. Missachtung des zeitlichen Vorranges des Baues der Brücken
2. Gasleitung kein Grund zur Nutzung Meiser Holzweg
3. Keine vorrangige Verlegung der Straße nach Dannenrod
4. Kein Ausbau des Feldweges Flugplatz – MHI trotz Deponieerlaubnis
5. Planung von Deponien (Sichtschutz Erbenhausen, Neu-Ulrichstein, Dannerod, Appenrod)
6. Motiv ist jeweils eine Ersparnis von Transport- bzw. Deponiekosten

B. Bewertung: Strategie „teile und spare“

Vorrangiger Bau der Brücken

Da der Massenüberschuss (821.000 m³) »*weitgehend innerhalb der BAB-Baustelle abtransportiert werden soll, ist die Erstellung der Brückenbauwerke **voranzustellen***« (ELB S. 67).

Im Umkehrschluss ist aus beiden Vorgaben abzuleiten, dass vor einem Transport der Überschussmassen zeitlich erst

- die Verlegung der Landesstraße Kernstadt - Dannenrod
 - der Bau der Brücken
- fertigzustellen sind.

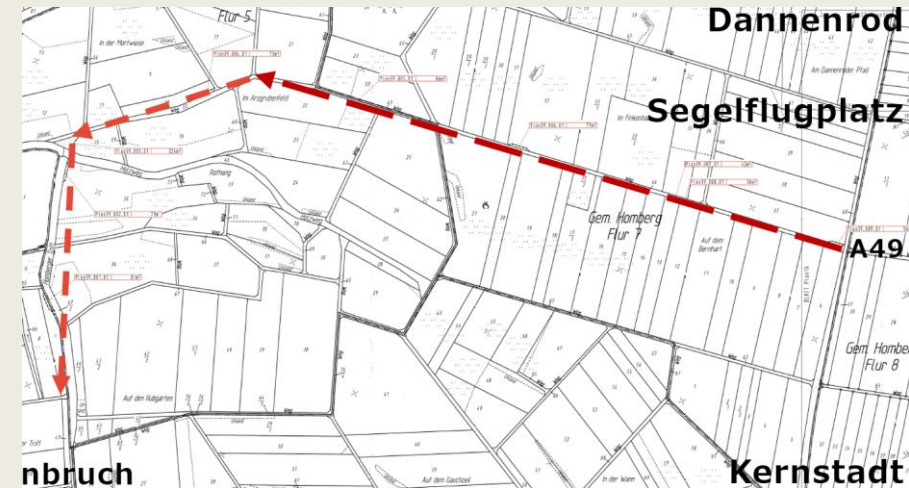
Pflicht zur Nutzung zugelassener Deponieflächen



Der Planfeststellungsbeschluss zum Transport der Erdmassen:
*„**Beeinträchtigungen** durch den Bauablauf, insbesondere die Verwendung des klassifizierten Straßennetzes für den Baustellenverkehr und den Erdmassentransport, die besondere Vorkehrungen erfordern und die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Klärung bedürfen, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde **nicht zu erwarten**“ (PFB S. 555) ...*
*„Die verbleibenden Überschussmassen **müssen der Deponierung in außerhalb des Baufeldes befindlichen, zugelassenen Deponieflächen** zugeführt werden. Der Transport der Erdmassen ist **soweit wie möglich im Baufeld vorgesehen.**“*

PFB zur Nutzung nur eines Feldweges

Für den Bau der A 49 wird im Planfeststellungsbeschluss ausschließlich der 2 km lange Feld-/Wirtschaftsweg westlich der K 54 zur MHI Deponie vorgesehen; für die Nutzung aller **anderen** Feldwege fehlt es an einer Zulassung im Planfeststellungsbeschluss.



Erdtransport durch die Kernstadt und die Stadtteile



Der Planfeststellungsbeschluss zum Transport der Erdmassen durch die Kernstadt: „Ortschaften und klassifizierte Straßen bleiben von Erdmassentransport soweit wie möglich **unbeeinträchtigt** (PFB S. 555)

Überschussmassen von 821.000 cbm (60+60 LKW/d) werden über verlegte L 3343 und den vorhandenen 2 km langen Wirtschaftsweg zur Deponie transportiert (U 14.1 39)

„Ein Transport durch Ortslagen ist somit **nicht erforderlich.**“
(PFB S. 555)

Erlaubnis des Magistrats vom 27.11.2020

1. **Wegemitbenutzung** zugunsten „*Bauarbeiten für die A 49*“
2. alle Fahrzeuge der STRABAG und „weiterer **Zulieferer**“
3. Zeitraum 24 Monate, **rückwirkende** Genehmigung
4. Feldwege „*laut anliegendem **Plan***“
5. Dokumentation Ist-Zustand durch Fotos des potentiellen **Schadensverursachers** (STRABAG)
6. „*Feldwege nach Benutzung **möglichst** in den ursprünglichen Zustand zu versetzen*“



Appared

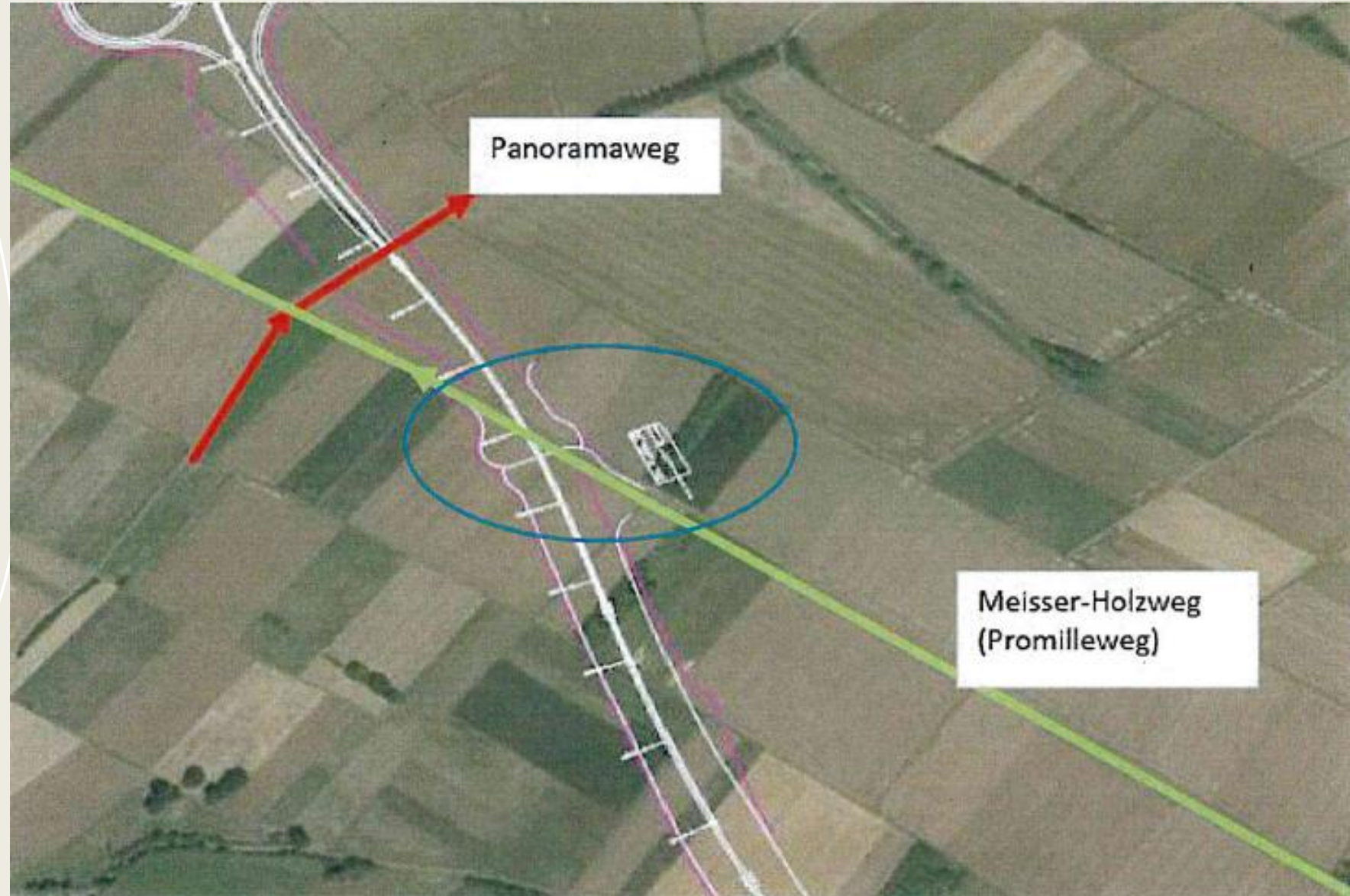
Maulbach

© 2020 Google
© 2020 GeoBasis-DE/BKG

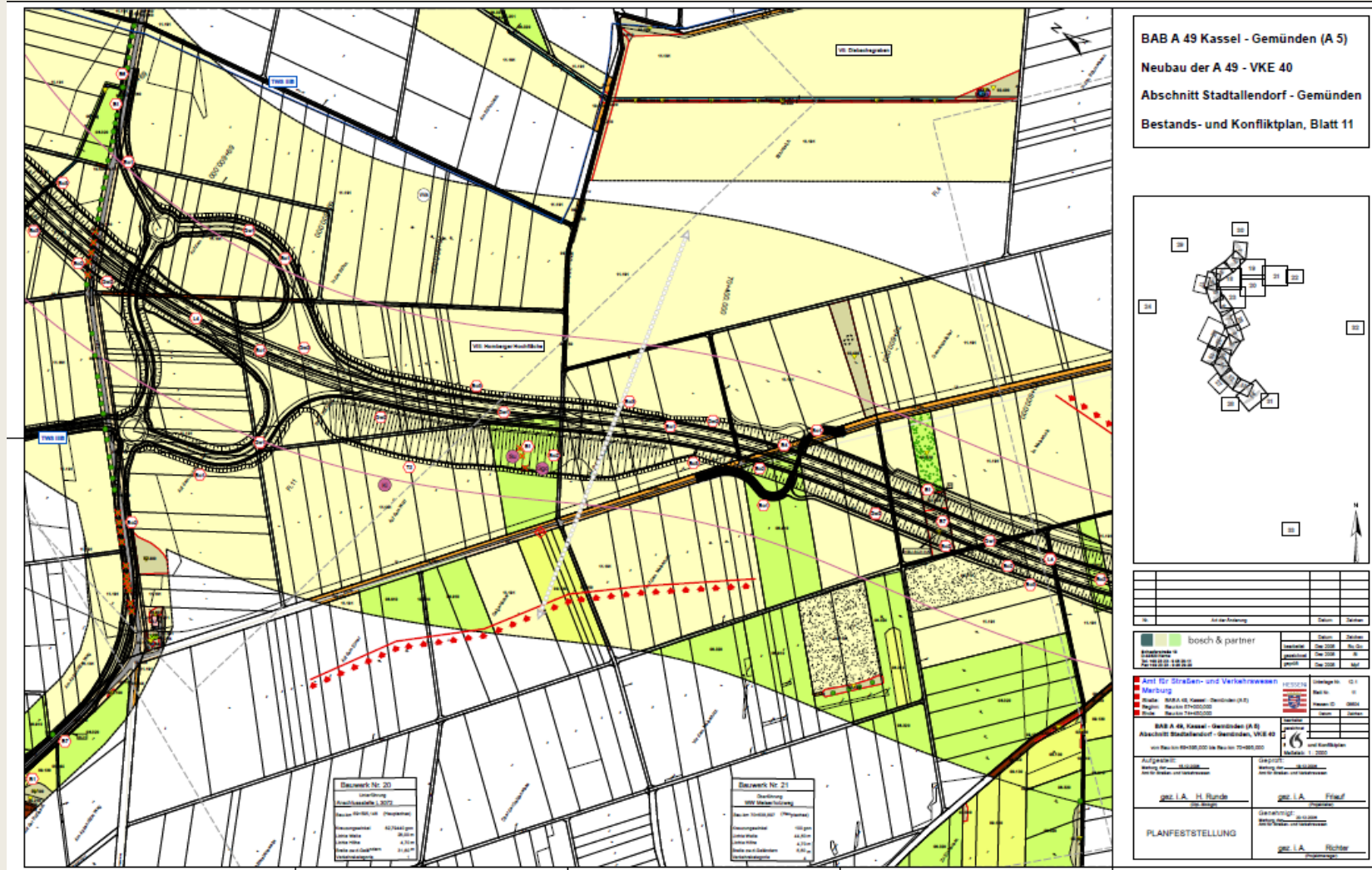
Google Earth

PFB: A49
kreuzt
Meisser-
Holzweg/
Panorama-
weg

Lösung PFB:
Brücke



PFB:
Eingriffslinien
im LBP
sparen
Meiser
Holzweg aus
Lösung PFB:
Brücke

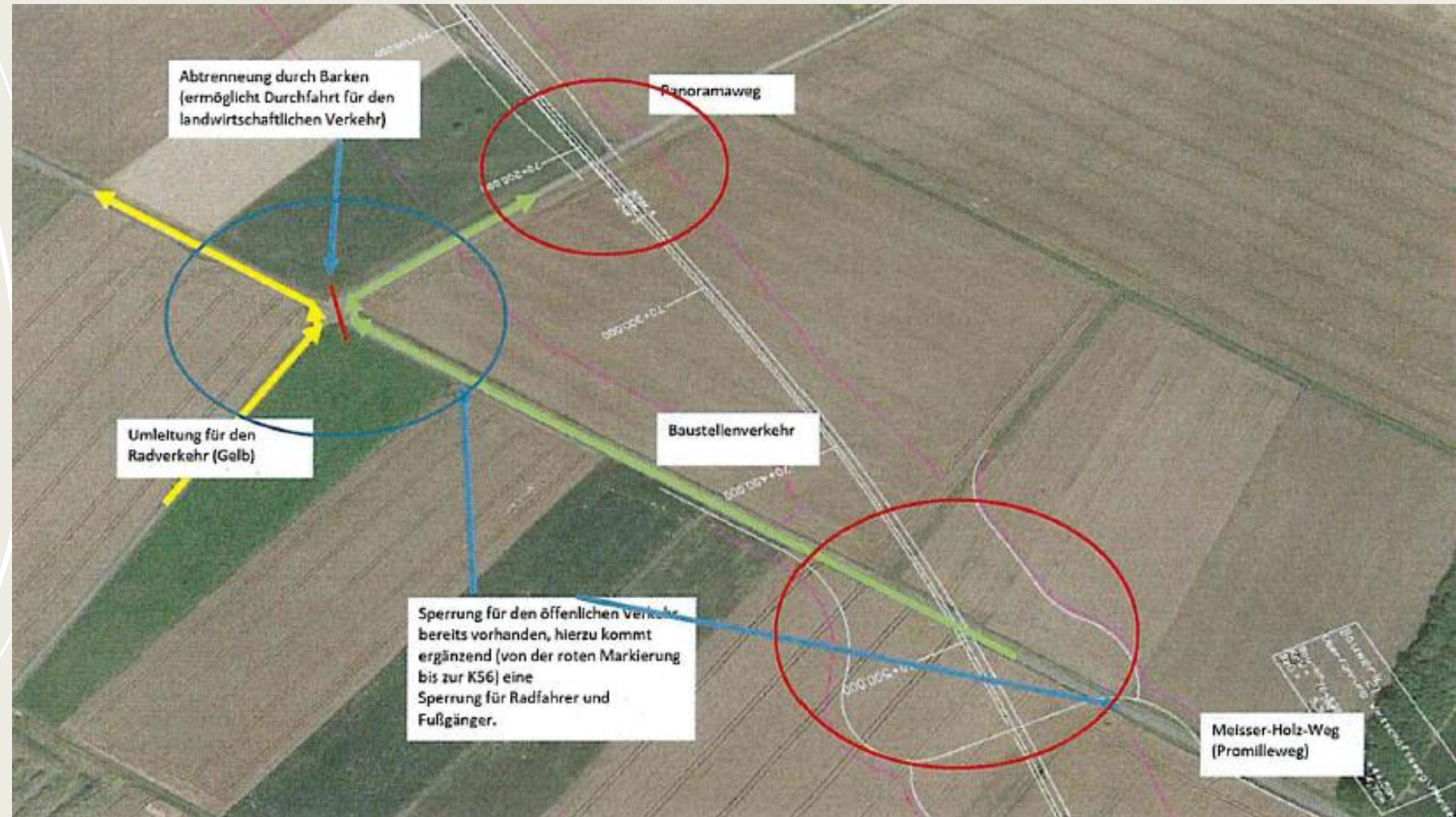


Bau-ARGE nutzt
Meisser-
Holzweg
(„Privatstraße“)
für Baustellen-
verkehr mit
Gefährdung der
Sicherheit für
Verkehrsteilnehm
er und Schäden
am Weg



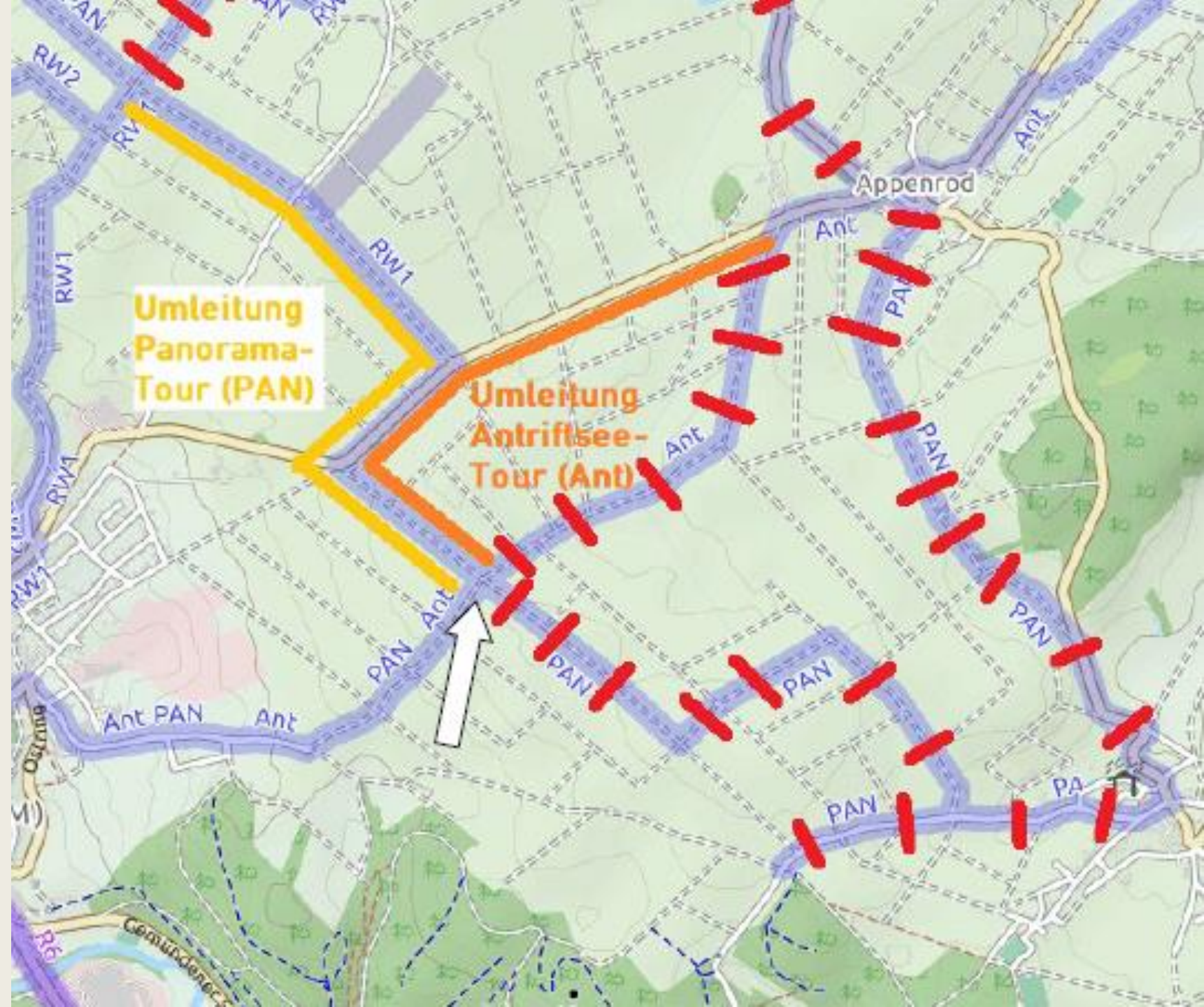
05.11.2020 14:18:18
Unnamed Road
Homberg (Ohm)
Gießen
Hessen

Bau-ARGE nutzt Meisser-Holzweg („Privatstraße“) für Baustellenverkehr mit Gefährdung der Sicherheit für Verkehrsteilnehmer und Schäden am Weg



Maßnahme der
Gefahrenabwehr der
Stadt Homberg (Ohm):

Sperrungen und
Umleitungen von drei
touristisch und zur
Naherholung wichtigen
Radwegen



Feldwegenutzung für A49-Bau

Die Benutzung der Feldwege zu anderen Zwecken als der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke und der Ausübung des Jagdrechts oder mit anderen als selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeugen mit einer Achslast von maximal 10 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to (insbesondere LKW) ist nur nach **Genehmigung** durch den **Magistrat** zulässig.

Zur Verhütung von **Schäden** an den Wegen .. sowie bei Gefährdung der **Sicherheit** des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Magistrat die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.

Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen **Widerrufs** erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen **Sicherheitsleistung** abhängig gemacht werden.

Ermittlung des Sachverhalts vor einer Abwägungsentscheidung (1)

1. **Wieviele** Fahrten mit welchen **Achslasten** (Anteil > 10 to?), Gesamtgewicht und Transport**breiten** ggf. mit welchem **Begegnungsverkehr** sind an welchen Tagen und Zeiten geplant?
2. Welche **Tragfestigkeit** haben Unterlage (Verformungsmodul EV2-Wert incl. Bankett), Frostschutz-/ Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht (Oberbau), welche befestigte Breite/ bzw. Kronenbreite, Traglast und aktuellen Bauzustand haben die Feldwege und sind sie überhaupt geeignet?
3. Wer **reinigt** wann die Wege, wer setzt sie aus welchen Haushaltsmitteln innerhalb der 34 Monate der Nutzung **instand** und wird **haftet** für Schäden und für wirtschaftlichen Ausfall der GmbH?
4. Soll der Vorbehalt des jederzeitigen **Widerrufs** aufgenommen werden?

Ermittlung des Sachverhalts vor einer Abwägungsentscheidung (2)

5. Wie werden vom Antrag die Interessen der **Bewirtschaftung** der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke bzw. des Zugangs zu Betrieben und Wohnhäusern berührt?
6. Wie wird die Benutzung als **Rad- und Fußweg** berührt?
7. Werden Interessen der **Jagdausübungsberechtigten** berührt?
8. Ist eine **Anhörung** der satzungsgemäßen Nutzer geboten?
9. Ist Gefährdung der **Sicherheit** des Verkehrs zu erwarten?
10. Welche **Sicherheitsleistung** ist angemessenen und zu hinterlegen?
11. Pflicht oder Wahlfreiheit, den Weg nach Nutzungsende (**möglichst**) „in den ursprünglichen Zustand zu versetzen“?

Anhörung der Betroffenen im Mai 2021

1. PFB: Erdmassen »*weitgehend innerhalb der BAB-Baustelle abtransportiert*« und dazu »Erstellung der Brückenbauwerke voranzustellen« sowie zuvor die Verlegung der Ferngasleitung abzuschließen
2. PFB: Abtransport der Überschussmassen über Feldweg L 3343 und MHI
3. Fragen zu Details zum Schwerverkehr, zur Verkehrssicherheit und Verlegung der Ferngasleitung
4. Absicht, die angeregte alleinige Nutzung auch nur von Teilen des Wirtschaftswegenetzes zugunsten der Baustellentransporte zu versagen
5. Nutzungsverbot und Rückbau der rechtswidrig ausgeführten Wegebaumaßnahme unter Anordnung der sofortigen Vollziehung

Verkehrssicherungspflicht

1. *„Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass der Träger der Straßenbaulast für Verkehrssicherungspflichtverletzungen auf den von ihm vorgehaltenen Straßen haftet.*
2. *Die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers für den Bereich einer Baustelle kann nicht vollständig auf die bauausführende Firma übertragen werden.*
3. *Es verbleiben eigene Aufsichts- und Überwachungspflichten. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf die Kontrolle ordnungsgemäßer Reinigungsarbeiten nach Beendigung einer Baustelle.“*
(Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 26. November 2020 – 7 U 61/20 –, juris)

Beschränkung der Erlaubnis möglich?

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken (§ 5 Abs. 1).

Beide Voraussetzungen liegen hier vor:

- Die Feldwege sind für häufige größere Lasten („*max. 10 to*“) nicht ausgebaut.
- STRABAG erwartet nach dem Aktenvermerk vom 14.04.2021 „*starke Beschädigungen des Weges*“ (Diesmann STRABAG Projektleiter A49)
- Sicherheit des Verkehrs ist durch Breite (2,72 m), Zahl der Baufahrzeuge und Wegeverschmutzung für Fußgänger, Radfahrer und die Landwirtschaft gefährdet.

Haftungsrisiken zu Nutzungsbeschränkung

Es bestehen Haftungsrisiken bei einer Beschränkung der genehmigten Nutzung: Rücknahme bzw. Widerruf (teilweise) für die Zukunft (§ 48, 49 VwVfG) bei Rechtmäßigkeit, wenn Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen („kann unter dem jederzeitigen Vorbehalt des Widerrufs erfolgen“ § 4 Abs. 3 (3)) oder „vorbehalten ist“ (daran fehlt es hier)

Jedenfalls gesetzliche Pflicht zum Ausgleich des Vermögensnachteils, den die STRABAG dadurch erleidet, dass sie auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat (§§ 48 Abs. 3 S. 1, 49 Abs. 6 S. 3 VwVfG).

3. Beschluss: StVV empfiehlt Einschränkung der Erlaubnis vom 27.11.2020

Begründung:

1. **Verkehrssicherheit** Landwirten, Jäger, (Rad-)Tourismus, Spaziergänger
2. Abweichung vom **Planfeststellungsbeschluss** (nur Feldweg zur MHI)
3. **Verkehrssicherheitsgefahren** Fußgänger, Radfahrer, Landwirtschaft, Jagd
4. **Umleitungsstrecke** wegen Sicherheitsgefahren ungeeignet
5. Verbot der **Beschädigung** (*„Es ist unzulässig, die Wege zu benutzen, wenn dies zur Beschädigung führen kann“* § 6 Abs. 1 Nr. 1)
6. **Räumlicher** Geltungsbereich unbestimmt (Wege laut *„anliegendem **Plan**“*)
7. *„Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen“* § 7

Weitere Erlaubnis (Ausbau/Sperrung)?

1. Die STRABAG hat - nach einem Vermerk des Leiters des Hauptamtes - eine weitere verkehrsrechtliche Anordnung zur **Sperrung nun des Meiserholzweges für Radfahrer** wegen des Nutzungskonfliktes mit Baufahrzeugen beantragt. Der Sachverhalt ist noch weiter aufzuklären. Motiv ist die Umfahrung der Baustelle »*Umlegung Gasfernleitung*«. Der Antrag unterstellt eine Umleitung der Radrouten über 24 Monate.
2. **Angebot** der STRABAG: Aufweitung der Wegekreuzung auf 12 m, damit diese von Radfahrern und Baufahrzeugen zugleich konfliktarm genutzt werden kann sowie Neubau von Kreuzung und der 200 m bis zur A49-Trasse nach Bauende.



4. Empfehlung: Antrag STRABAG vom 19.11.2020 nicht genehmigen

1. Unbeschränkte (Allein-) Nutzung widerspricht Funktion der Feldwege
2. Kein Bedarfsnachweis für beantragten Zeitraum von 24 Monaten
3. Planfeststellungsbeschluss geht von vorrangig abzuschließender Verlegung der Gasleitung vor örtlichen Baubeginn aus
4. Baufahrzeuge können Trasse der Gasleitung queren
5. Drohende Schäden an dem Feldwegen
6. Drohende Nachteile für Landwirtschaft, Jagd und Tourismus (PAN, Ant, RW1)
7. Beweissicherung durch Antragsteller reicht nicht

5. Beschluss zu neuen Erlaubnisanträgen

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Magistrat, die Entscheidung über alle Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung/ Ausbau eines Feldweges zugunsten des Baues der A 49 an sich zu ziehen, den Sachverhalt unter Beiziehung des beratenden Rechtsanwalts hinreichend aufzuklären

Begründung: „Soweit nicht gemeindliche Angelegenheiten wegen ihrer offenkundigen Bedeutung so gewichtig sind, daß der Gemeindevorstand im ganzen darüber zu entscheiden hat (§ 70 Abs 2 HGO (GemO HE)), oder der Bürgermeister .. sie als offensichtlich weniger bedeutsam zu erledigen hat, obliegt es dem Gemeindevorstand einzuschätzen und zu bestimmen, was er sich als bedeutsam zur Entscheidung vorbehält.“ (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. Dezember 1994 – 6 TG 3242/94 –, juris)

6. Beschluss zur Feldwegesatzung I

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Anhörung zur Änderung der Feldwegesatzung:

§ 4 Abs. 1 (2) ~~Im Übrigen ist~~ Die Benutzung als Rad- und Fußweg **ist unter Achtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme** zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.“

§ 4 Abs. 3 (1) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Abs. 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Abs. 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere Lkw) ist nur nach Genehmigung durch ~~den~~ **das Gremium** Magistrat zulässig.

Vor der Genehmigung für eine alleinige Nutzung durch nur einen Antragsteller oder vor einer Entwidmung von Teilen eines Feldweges sind die berechtigten Nutzer gem. § 4 Abs. 1 und 4 und die Öffentlichkeit anzuhören.

6. Beschluss zur Feldwegesatzung II

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Anhörung zur Änderung der Feldwegesatzung:

§ 4 Abs. 3: Die Genehmigung ~~kann~~ **hat** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs **zu** erfolgen und ~~kann~~ **ist** von der Hinterlegung eine angemessene Sicherheitsleistung abhängig **zu machen** werden.

Eine Beweissicherung des Zustandes vor einem genehmigten Nutzungsbeginn durch LKW – mit Ausnahme von LKW´s landwirtschaftlicher Anlieger - hat durch einen qualifizierten Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

7. Beschluss zur Strategie

1. Der Magistrat verfolgt das Ziel einer Reduzierung des Durchgangsverkehrs und als Folge eine Minderung der Risiken von Verkehrsunfällen und der Immissionsbelastungen für die Hauptverkehrsstraßen der Kernstadt (Berliner Straße, Marburger Straße, Michelbachstraße, Ostring).
2. Zum Schutz gegen Immissionsbelastungen fordert er bei Überschreitung der Grenzwerte die Finanzierung wirksamer passiver Schallschutzmaßnahmen.
3. Der Magistrat verweist die ARGE zu den Erddeponien auf ggf. entgegenstehende öffentliche Belange des Schutzes der Böden, des Grundwassers und Landbewirtschaftung sowie des Natur- und Artenschutzes.
4. Der Magistrat strebt eine Verhandlungslösung zum Gesamtpaket mit der ARGE STRABAG an.

8. Verhandlungsauftrag / Priorisierung

Die Stadtverordnetenversammlung **priorisiert** die Verhandlungsaufträge an Rechtsanwalt Möller und den Magistrat dahin, die Interessen der Stadt an

1. **Sicherheit** der Passanten und
 2. dem **Schallschutz** der Anlieger gegen Kraftfahrzeugverkehr in Siedlungsbereichen,
 3. der Wahrung der Funktion der **Feldwege**, der dortigen Verkehrssicherheit für Landwirtschaft, Jagd, (Rad-) Tourismus + Fußgänger der Wahrung des Vermögens gegen Wegebeschädigungen
- darzustellen und eine **Lösung auszuhandeln**.